

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6285 –**

Einhaltung von Tierschutzrecht wirksam und effizient kontrollieren

A. Problem

Der Schutz der Nutztiere wird in Deutschland über das Tierschutzgesetz (TierSchG) bzw. die Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) geregelt. Deren Vollzug obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Fraktion der FDP kritisiert, dass das TierSchG verbindliche Kontrollintervalle für Nutztierhaltungsbetriebe nicht vorsieht und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG (AVV TierSchG) nicht konkretisiert, wie und in welchem Umfang Kontrollen von Nutztierhaltungsbetrieben vorzunehmen sind. Das von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) entwickelte Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen dient der bundesweiten Harmonisierung behördlicher Kontrollen bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen und ist laut der Antragsteller als nicht bindender Anwenderleitfaden für kontrollierende Behörden zu verstehen.

Die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zum Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht durch die Bundesregierung (Drucksache 19/3195) hat laut Aussage der Antragsteller ein eklatantes Missverhältnis von registrierten und tatsächlich kontrollierten Betrieben in den einzelnen Bundesländern aufgedeckt. Da die Kontrollen unter besonderer Berücksichtigung des Risikogehaltes erfolgen, ist für die Fraktion der FDP davon auszugehen, dass einzelne Betriebe noch deutlich seltener kontrolliert werden als es das durchschnittliche Kontrollintervall suggeriert, da ein Hauptteil der Kontrollen auf risikointensive Betriebe entfällt. Die Berücksichtigung des Risikogehaltes ist aus Sicht der Antragsteller zu begrüßen. Dennoch kann für die Fraktion der FDP vor diesem Hintergrund weder von einheitlichen noch von regelmäßigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen in Deutschland gesprochen werden.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/6285 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, ab 2020 verbindliche Kontrollintervalle (mindestens alle drei Jahre) für Nutztierhaltungsbetriebe im Rahmen des

§ 16 Absatz 1 Satz 2 TierSchG festzulegen. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, mit den Ländern bilaterale Verwaltungsvereinbarungen zu Art und Umfang der Kontrollen nach einheitlichen Standards zwecks einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zu schließen und die an der Ausführung der Kontrollen beteiligten Behörden durch finanzielle Unterstützung des Bundes von bis zu 140 Millionen Euro mit ausreichendem Personal auszustatten, damit diese ihren Verpflichtungen in angemessener Art und Weise nachkommen können. Den Tierhaltern dürfen hierdurch keine zusätzlichen Kosten (z. B. durch Gebühren) entstehen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/6285 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Silvia Breher
Berichterstatterin

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Susanne Mittag, Wilhelm von Gottberg, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 75. Sitzung am 18. Januar 2019 den Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/6285** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Schutz der Nutztiere wird in Deutschland über das Tierschutzgesetz (TierSchG) bzw. die Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) geregelt. Deren Vollzug obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Fraktion der FDP kritisiert, dass das TierSchG verbindliche Kontrollintervalle für Nutztierhaltungsbetriebe nicht vorsieht und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG (AVV TierSchG) nicht konkretisiert, wie und in welchem Umfang Kontrollen von Nutztierhaltungsbetrieben vorzunehmen sind.

Das von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) entwickelte Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen dient der bundesweiten Harmonisierung behördlicher Kontrollen bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen und ist laut der Antragsteller als nicht bindender Anwenderleitfaden für kontrollierende Behörden zu verstehen. Damit soll nach Darstellung der Fraktion der FDP der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz nach bundesweit einheitlichen Verfahren für amtliche Kontrollen nachgekommen werden.

Die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zum Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht durch die Bundesregierung (Drucksache 19/3195) hat laut Aussage der Antragsteller ein eklatantes Missverhältnis von registrierten und tatsächlich kontrollierten Betrieben in den einzelnen Bundesländern aufgedeckt. Da die Kontrollen unter besonderer Berücksichtigung des Risikogehaltes erfolgen, ist für die Fraktion der FDP davon auszugehen, dass einzelne Betriebe noch deutlich seltener kontrolliert werden als es das durchschnittliche Kontrollintervall suggeriert, da ein Hauptteil der Kontrollen auf risikointensive Betriebe entfällt. Die Berücksichtigung des Risikogehaltes ist aus Sicht der Antragsteller zu begrüßen. Dennoch kann für die Fraktion der FDP vor diesem Hintergrund weder von einheitlichen noch von regelmäßigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen in Deutschland gesprochen werden.

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass es regelmäßig zu Filmaufnahmen kommt, die – ihr zufolge teils durch Begehung von Straftaten gewonnen werden – Missstände in Tierhaltungsbetrieben aufzeigen. Legitimität wird laut Antragsteller solchen Filmaufnahmen insbesondere dann zugesprochen, wenn die Veterinärbehörden ihren Aufgaben nicht sachgemäß nachkommen. Durch diese nicht repräsentativen Fälle wird aus Sicht der Fraktion der FDP in der Regel der gesamte Berufsstand in Misskredit gezogen, obwohl es sich um die Verfehlungen einzelner handelt. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Gesetze kann und darf aus Sicht der Fraktion der FDP nicht privaten Tierrechtsorganisationen obliegen.

Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen eines Tierwohlkennzeichnungsgesetzes ein staatliches Tierwohlkennzeichen zu schaffen. Die Teilnahme an dem dazugehörigen Kennzeichen-Programm soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Tierhaltungsstandards der teilnehmenden Betriebe sollen oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards liegen. Die Kontrolle der teilnehmenden Betriebe soll zweimal jährlich durch noch zu zertifizierende Kontrollstellen erfolgen. Die Kontrollergebnisse sollten nach Meinung der Fraktion der FDP den Veterinärbehörden zur Verbesserung und Effizienzsteigerung der Kontrollen gem. TierSchG zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/6285 soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- ab 2020 verbindliche Kontrollintervalle (mindestens alle drei Jahre) für Nutztierhaltungsbetriebe im Rahmen des § 16 Absatz 1 Satz 2 TierSchG festzulegen;
- mit den Ländern bilaterale Verwaltungsvereinbarungen zu Art und Umfang der Kontrollen nach einheitlichen Standards zwecks einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zu schließen und die an der Ausführung der Kontrollen beteiligten Behörden durch finanzielle Unterstützung des Bundes von bis zu 140 Millionen Euro mit ausreichendem Personal auszustatten, damit diese ihren Verpflichtungen in angemessener Art und Weise nachkommen können. Den Tierhaltern dürfen hierdurch keine zusätzlichen Kosten (z. B. durch Gebühren) entstehen;
- für effiziente und schlanke Kontrollstrukturen zu sorgen, indem die Intervalle, Abläufe und Ergebnisse wiederkehrender Überprüfungen freiwilliger Programme, wie z. B. QS, der Initiative Tierwohl (ITW) oder künftig dem Tierwohlkennzeichnungsprogramm, eng mit den gesetzlichen Kontrollen gemäß TierSchG verzahnt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betriebe, die bereits an mehreren Programmen teilnehmen und damit die gesetzlichen Standards übererfüllen, gegenüber anderen Betrieben nicht mit überbordender Bürokratie belastet werden;
- die Länder bei der Einrichtung von Ombudsstellen zu unterstützen, die es Betriebsinhabern etwa bei sozialen Notlagen ihrer Familien, die häufig Verstöße gegen Tierschutzgesetze und ihre Auflagen nach sich ziehen, frühzeitig ermöglichen sollen, Beratung und Unterstützung zur Überwindung solcher Situationen zu erhalten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/6285 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/6285 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/6285 in seiner 31. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie könne den Antrag vom Grundsatz her verstehen. Hinter ihm stehe die Intention, die „guten“ von den „bösen“ Landwirten zu trennen und damit den sog. Tierrechtsaktivisten keinen Grund für ihr Vorgehen zu geben. Allerdings seien die Länder für die Kontrollen verantwortlich. Immer, wenn auf Länderebene irgendetwas nicht funktioniere, nach dem Bund zu rufen, sei nicht richtig, zumal der Bund schon jetzt zunehmend Mittel den Ländern für neue Dinge zur Verfügung stelle. Die Verantwortung müsse vor Ort von den Ländern wahrgenommen werden. Wo zu wenig Veterinäre vorhanden seien, müssten die Länder die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Mit den von der Fraktion der FDP geforderten 140 Millionen (Mio.) Euro Bundesmitteln zur Schaffung von Stellen für 2 000 neue Veterinäre werde am Ende nicht deren Ziel erreicht, zukünftig 33 Prozent aller Betriebe pro Jahr kontrollieren zu können. Die 2 000 neuen Veterinäre würden zusammen mit den bisherigen Veterinären nicht einmal die Kontrollen um ein Prozent erhöhen. Dass Freisprüche für sog. Tierrechtsaktivisten, die in Ställe einbrächen, erfolgt seien, habe einen anderen juristischen Hintergrund als von der Fraktion der FDP in ihrem Antrag geschildert. Die bisherigen Rechtsentscheidungen bestärkten in der Regel die Landwirte. Einbrüche in deren Ställe würden von den Gerichten als Hausfriedensbruch gewertet. Es sei in einem bekannten Fall zu einem Freispruch der sog. Tierrechtsaktivisten nur deshalb gekommen, weil Vollzugsdefizite bestanden hätten. Es hätte nicht zu wenig Veterinäre gegeben, sondern in dem konkreten einen Fall hätten die Behörden einfach nicht kontrolliert, obwohl mehrere Anzeigen vorgelegen hätten. Am Ende habe der Anzeigerstatter, um auf die tierschutzrechtlichen Verstöße in dem betreffenden Betrieb aufmerksam zu machen, keine andere Chance gesehen, als selber Bilder und Filmaufnahmen in dem Betrieb zu machen und hierfür in den Stall einzubrechen.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, sie schließe sich dem Hinweis anderer Fraktionen an, dass der Antrag der Fraktion der FDP nicht funktionieren könne, weil die Kontrollen zur Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorgaben in Deutschland Ländersache seien. Die Länder würden sich „bedanken“, wenn der Bund – wie von der Fraktion der FDP in ihrem Antrag gewünscht – bei den Kontrollen mit „herumorganisieren“ würde. Unabhängig davon sei festzustellen, dass es im Land ein Unwohlsein hinsichtlich des Themas Tierhaltung gebe. Das sei auch ein Hinweis darauf, dass die Politik Verbesserungen im gesamten Tierhaltungssystem forcieren müsse. Diesem Ansinnen stimme die Fraktion der SPD zu. Verbesserungen könnten im Bereich der Tierwohlkennzeichnung erreicht werden, wo mit der von der Bundesregierung geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichnung ein erster Schritt nach vorne unternommen werde. Weiteres Beispiel für erzielbare Fortschritte im Tierhaltungssystem sei die bessere Überwachung von Tiertransporten durch digitale Technik. Zudem müsse geprüft werden, in welchem Rahmen die Digitalisierung dazu beitragen könne, Tiergesundheitsdaten auf einer gemeinsamen Plattform zur Verfügung zu stellen, um diese Daten ggf. für Kontrollzugriffe der Überwachungsbehörden zu nutzen. Das würde die Durchsetzung behördlicher Kontrollen auf Länderebene erleichtern. Die Fraktion der FDP habe in ihrem Antrag unzutreffender Weise einen Vorfall in den Niederlanden als Anlass genommen, um in Deutschland Änderungen an der hiesigen rechtlichen Situation zu fordern. Dieses Vorgehen der Fraktion der FDP bewerte sie als populistisch.

Die **Fraktion der AfD** verdeutlichte, das Thema Tier- und Verbraucherschutz werde seit längerer Zeit intensiv diskutiert. Der Antrag der FDP konkretisiere die Bestimmungen des Tierschutzrechtes und habe zum Ziel, die in Rede stehenden Bestimmungen wirksam zu kontrollieren. Der Antrag sei sachgerecht begründet. Erst auf den zweiten Blick werde erkennbar, dass übergeordnete Gründe durchaus seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Außer Zweifel stehe, dass Tierschutz Ländersache sei. Eine Rückfrage der Fraktion der AfD bei Kreisveterinärbehörden hätte ergeben, dass diese nach pflichtmäßigem Ermessen Kontrollen bei den tierhaltenden Betrieben hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen vornähmen. Der Antrag habe zum Ziel, die Überwachung des Tierschutzes bei den tierhaltenden Betrieben deutlich zu verschärfen. Dagegen spreche, dass immer wieder aktionsübergreifend beklagt werde, dass die öffentliche Verwaltung fast alle Bereiche des menschlichen Alltags überreguliere und überbürokratisiere. Mit dem Antrag der Fraktion der FDP werde diese Entwicklung fortgesetzt. Aus allen politischen Richtungen werde immer wieder der bundesdeutsche Föderalismus gelobt, verbunden mit der Forderung, das föderalistische System zu stärken. Mit dem Antrag der Fraktion der FDP werde das bundesdeutsche föderalistische System nicht gestärkt, sondern weiter ausgehöhlt. Der Bund ziehe Kompetenzen an sich, die in die Zuständigkeit der Länder fielen. Was hier diskutiert werde, sei kein Einzelfall. Die quälende Debatte um den Gesetzentwurf bezüglich des Bundeszuschusses bei der Digitalisierung der Schulen sei ihr noch präsent. Trotz dieser negativen Aspekte werde die Fraktion der AfD dem Antrag zustimmen, weil der den Interessen der ganz überwiegenden Mehrzahl der landwirtschaftlichen Tierhalter in Deutschland diene. Die Branche werde immer wieder durch eine kleine Anzahl von Berufskollegen in Verruf gebracht, denen das sittliche Empfinden für das Tierwohl fehle. Für diesen Personenkreis sei der Antrag der Fraktion der FDP notwendig.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, nahezu von jeder Fraktion habe es in der derzeitigen 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anfragen an die Bundesregierung zu dem Thema „Einhaltung von Tierschutzstandards“ gegeben. Aus der Antwort der Bundesregierung zu ihrer Kleinen Anfrage zum Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht (Drucksache 19/3195) habe sie die Schlussfolgerung gezogen, dass die personelle Ausstattung der Veterinärverwaltungen in Deutschland teilweise unzureichend sei. Diese könnten den Aufgaben, die von ihnen wahrgenommen werden sollten, in der Realität nicht nachkommen. Vor diesem Hintergrund habe sie ihren Antrag in das Parlament eingebracht. Es sehe u. a. vor, dass die an der Ausführung der Kontrollen beteiligten Veterinärbehörden eine finanzielle Unterstützung des Bundes in Höhe von insgesamt 140 Mio. Euro erhielten, damit sie durch mehr Personal ihren gesetzlichen Verpflichtungen in angemessener Weise nachkommen könnten. Dieser sensible politische Bereich im Bereich der Landwirtschaft dürfe nicht privaten Tierrechtsorganisationen überlassen werden, wie es vor wenigen Wochen in den Niederlanden geschehen wäre. Dort seien Ställe von Tierschutzaktivisten mit der vermeintlichen Argumentation, weil der Staat seinen Aufgaben nicht nachkäme und bei den Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Tierhaltung formuliert hätte, nicht hinreichend die Kontrollfunktion erfülle, zeitweise besetzt worden. Die Fraktion der FDP fordere, dass der Staat seine ureigenen Aufgaben, wozu die Durchsetzung von Tierschutzstandards gehöre, wahrnehmen müsse. Dafür seien effiziente und schlanke Kontrollstrukturen erforderlich. Mit ihrem Antrag verfolge sie das Ziel, dass die finanzielle Grundlage dafür im Bereich der Kontrolle geschaffen werde. Bei diesem für die Fraktion der FDP wichtigen Thema stünden auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der moralischen Verpflichtung, die bestehenden Standards im Tierschutzrecht zu erfüllen und nachzukommen. Die Einhaltung dieser Standards sei von den staatlichen Behörden zu kontrollieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**, hob hervor, der Antrag der Fraktion der FDP benenne ein wichtiges Thema. Es sei unbestritten, dass es bei der Einhaltung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung ein Kontrolldefizit in Deutschland gebe, welches in den Ländern unterschiedlich ausgeprägt sei. Allerdings werde im Antrag der Fraktion der FDP nur ein Aspekt aufgegriffen und andere Aspekte, wie z. B. das existierende Vollzugs- und Regelungsdefizit auf verschiedenen Ebenen, ausgeblendet. Deswegen sei die pauschale Forderung nach mehr Kontrollen nicht die richtige Antwort. Es müssten in der Tat mehr Kontrollen stattfinden, die jedoch risikobasiert erfolgen müssten. Wenn bei durchgeführten Kontrollen Defizite festgestellt würden, müssten sie konsequent bearbeitet werden können, damit sie vor Gericht Bestand hätten. Das von der Fraktion der FDP geschilderte Problem sei deutlich komplexer. Deren Ansatz, die Kommunen zu unterstützen, setzt nur an einem kleinen Schraubchen an, wo doch ein großes System bewegt werden müsste. Der Antrag der Fraktion der FDP setze zwar auf private und staatliche Kontrollen, aber erachte staatlichen Kontrollen am Ende nachrangig. Das sei ein Problem, weil nach Art. 20a GG der Staat in einer besonderen Verantwortung für die Durchsetzung des Tierschutzes stehe. Deshalb dürfe durch die Kontrollen von privaten Organisationen nicht die Frequenz von staatlichen Kontrollen eingeschränkt werden. Vielmehr müsse vom Bund ähnlich wie im Lebensmittelrecht eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung bei der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorgelegt werden, mit der die Kontrollen definiert würden. Derzeit existiere bei vielen Veterinärämtern eine gewisse „Grauzone“, die oft dazu führe, dass der Vollzug nicht und nur unvollständig möglich sei. Vorstellbar sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE, zudem, dass ein vorgeschaltetes System von Zertifizierungen vor den staatlichen Kontrollen als risikosensibles System geschaffen werde. Dieses müsste gesetzlich definiert werden und unabhängig sein. Das sei weder bei der Initiative Tierwohl noch bei QS gegeben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah ähnliche Probleme wie die Fraktion DIE LINKE. Das betreffe z. B. die Forderung nach starren Kontrollintervallen. Gebraucht würden in Deutschland jedoch risikoorientierte Kontrollen. Diese seien deutlich zu verstärken. Hierfür würde mehr Personal in den Veterinärämtern benötigt. Allen Fraktionen sei der Zustand bekannt, dass in den Veterinärbehörden zu wenig Personal vorhanden sei. Hier seien die Länder gefordert, da der Bund bekanntermaßen keine Zuständigkeit für die tierschutzrechtlichen Kontrollen habe. Der Bund könne den Ländern nicht vorschreiben, was sie diesbezüglich zu tun hätten. Sie könnten von der Politik auf Bundesebene nur „ermahnt“ werden. Was der Gesetzgeber auf Bundesebene jedoch tun könne, sei die Schaffung von Grundlagen, auf denen kontrolliert werden könne. In der Putenhaltung bestehe nach wie vor keine Nutztierhaltungsverordnung. Die Frage sei, was und auf welcher Grundlage eigentlich rechtssicher kontrolliert werden sollte. Das sei eine Aufgabe, der sich die Politik auf Bundesebene mit Entschlossenheit widmen müsse, damit endlich die bestehenden Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung geschlossen werden könnten. Die Kontrolle in die Hände privater Organisationen wie z. B. QS zu legen, halte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für schwierig, weil ihrer Auffassung nach der Staat die Aufgabe habe, hier wirksam zu kontrollieren. Das könne nicht durch privatwirtschaftliche Instrumente ersetzt werden, wie es im Antrag der Fraktion der FDP gefordert werde.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/6285 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Susanne Mittag
Berichterstatlerin

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatler

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatler

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatler

